Anfrage von Bündnis 90/Die Grünen zur Funktionsweise des Ökokontos

hier: Note Ref. III v. 06.12.2007 – Pkt. 2, Aufträge aus der Haushaltsberatung am 05.12.2007

Anlage: Antwort des SpA zur Anfrage der Grünen zum Vermögenshaushalt (lfd. Nr.38)

I. Das sogenannte „Ökokonto“ – dieser Begriff ist gesetzlich nicht definiert- funktioniert in der Stadt Fürth wie folgt:
Die nachgefragte Haushaltsstelle 5800.9510 wird durch das GrfA / SG Stadtökologie verwaltet und stellt sich als Maßnahmenkonto für die Maßnahmen- und Ausführungsplanung sowie Ausschreibung und Vergabe von ökologischen Ausgleichsmaßnahmen dar.
Neben dem GrfA sind weitere städtische Dienststellen mit der Umsetzung des Ökokontos im Rahmen einer Arbeitsgemeinschaft befasst.
Die Aufgabenschwerpunkte und Zuständigkeiten für das Ökokonto stellen sich wie folgt dar:

Stadtplanungsamt / Sachgebiet Flächennutzungsplanung:
- Federführung in organisatorischen Angelegenheiten und Verwaltung des Ökokontos
- planerische Abstimmungen im Rahmen der Bauleitplanung

Grünflächenamt / Sachgebiet Stadtökologie:
- fachliche Erfassung und Bewertung von Ausgleichsflächen
- Maßnahmen- und Ausführungsplanung, Ausschreibung und Vergabe
- Hst. 5800.9510 - Maßnahmenkonto

Liegenschaftsamt:
- Grundstücksverhandlungen, Ankauf von Flächen bzw. Bereitstellung städtischer Flächen
- Hst. 8800.9327- Grunderwerbskonto

Bauverwaltungsamt:
- fiskalische Kontoführung
- Hst. 6000.3530- Einnahme von Ausgleichsbeträgen; Ein- und Ausbuchung zweckgebundener Rücklagen (Rücklagenverwaltung über Käm)
- Erhebung von Kostenerstattungsbeträgen

Amt f. Umweltplanung mit Stadtförsterei:
- fachliche Beratung zu Ausgleichsflächen und –maßnahmen

Ordnungsamt / Untere Naturschutzbehörde:
- Meldung an das Ökoflächenkataster des LfU Bayern
- fachliche Beratung zu Ausgleichsflächen und –maßnahmen

Auf Basis des wirksamen Flächennutzungsplanes mit integriertem Landschaftsplan werden potenzielle ökologische Ausgleichsflächen nach landschaftsplanerischen und naturschutzfachlichen Gesichtspunkten konkretisiert.
Zur Verfügung stehende informelle Pläne und Fachgutachten, wie zum Beispiel die Stadtbiotop- und sog. 13d(1)-Kartierung, das Arten- und Biotopschutzprogramm werden bei den Ausgleichsplanungen mit berücksichtigt oder eigens hierfür in Auftrag gegeben (z.B. Gewässerentwicklungsplan für den Herboldshofer Landgraben durch ein privates Planungs- und Gutachterbüro für Umweltfragen).
Die räumliche Ausdehnung der Ausgleichsmaßnahmen bleibt –nicht zuletzt aufgrund der gegebenen Flächenverfügbarkeit- bewusst auf das Stadtgebiet begrenzt, um die durch bauliche Eingriffe verursachten Beeinträchtigungen des Naturhaushaltes und des Landschaftsbildes möglichst lokal

wieder auszugleichen. (Das BauGB würde aufgrund der zeitlichen und räumlichen Flexibilisierung der baurechtlichen Eingriffsregelung auch einen über die Stadtgebietsgrenzen hinausgehenden Ausgleich im betroffenen Naturraum ermöglichen).
Seit Anwendung der Eingriffsregelung und Einführung des Ökokontos hat sich auch gezeigt, dass eine für das Thema sensibilisierte Liegenschaftsverwaltung für die Verfügbarkeit von Ausgleichsflächen und damit für den weiteren Ausbau des Ökokontos unerlässlich ist.

Die sachgerechte Vorgehensweise und die unbürokratische wie kooperative Zusammenarbeit der Fachdienststellen haben –auch im Vergleich der Städteachse- zu einer konstruktiven und erfolgreichen Umsetzung des Ökokontos bei der Stadt Fürth geführt.
So konnten bislang 113.687 qm Fläche aufgewertet und durch Pflanzung von weiteren 343 Einzelbäumen insgesamt 41.692 Biotopwertpunkten (BwP) „angespart“ werden. Hiervon wurden bereits 13.771 BwP für Eingriffsvorhaben verbucht bzw. vorgemerkt. Das aktuelle Guthaben beträgt demnach 27.921 Biotopwertpunkte.

Die Maßnahmen des Ökokontos werden aus den Hst. des LA (Grunderwerb) und des GrfA (Durchführung) vorfinanziert und über die Einnahme-Hst. des BvA durch vereinnahmte Ausgleichsbeträge aus Eingriffsvorhaben refinanziert. Ausgleichsbeträge wurden bis dato ausschließlich über Ablösevereinbarung im Wege von städtebaulichen Verträgen eingenommen. Die bislang noch nicht praktizierte Anwendung von Kostenerstattungsbescheiden hätte den Nachteil, dass hierbei der erstattungsfähige Aufwand gesetzlich beschränkt ist.

Schließlich hat eine effiziente Organisation und Verwaltung des städtischen Ökokontos dazu beigetragen, dass im Zuge der verfahrensmäßigen Abwägung der aufzustellenden Bebauungspläne stets eine 100%ige Kompensation (Vollkompensation) erzielt werden konnte. Im Vergleich hierzu sind bzw. waren die Nachbarstädte mangels Flächen- und Maßnahmenverfügbarkeit teilweise zu Abschlägen in der Abwägung gezwungen.

Die beschlussmäßige Absicherung über die Maßnahmenplanungen, die Grundstücksgeschäfte sowie die Zuordnungen und Abbuchungen im Rahmen der Bauleitplanung und ggf. städtebaulicher Verträge erfolgt jeweils durch Beschlüsse des Stadtrates und seiner Ausschüsse.

II. in Abdruck: Pl/F, Ref.V

III. Ref. III z. Vorlage im UA

Fürth, den 11.01.2008
B a u r e f e r a t